

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg beschließt gem. § 50 Abs. 1 Nr. 1 HHG in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) am 21. Mai 2003 in 2. Lesung folgende Studienordnung:

**Studienordnung
für die Teilstudiengänge „Kunstgeschichte“ im Haupt- und Nebenfach
des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften
mit dem Abschluss Magistra Artium/Magister Artium (M. A.)
der Philipps-Universität Marburg
vom 21. Mai 2003**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer des Studiums
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Inhalte und Ziele des Studiums
- § 6 Umfang und Aufbau des Studiums im Hauptfach
- § 7 Studien- und Leistungsnachweise im Hauptfach
- § 8 Umfang und Aufbau des Studiums im Nebenfach
- § 9 Studien- und Leistungsnachweise im Nebenfach
- § 10 Exkursionen und Praktika
- § 11 Studien- und Leistungsnachweise
- § 12 Studienfachberatung
- § 13 Übergangsbestimmung
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften und Philosophie, Evangelische Theologie, Geschichte und Kulturwissenschaften, Germanistik und Kunstwissenschaften, Fremdsprachliche Philologien sowie Geographie der Philipps-Universität Marburg vom 15. November 2000 (StAnz. Nr. 6/2001 S. 522) – Magisterprüfungsordnung – in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Haupt- und Nebenfachstudiums für den Studiengang Kunstgeschichte mit dem Abschluss "Magistra Artium/Magister Artium" (M.A.) im Hauptfach.

§ 2 Dauer des Studiums

(1) Die den Studiengang abschließende Magisterprüfung setzt ein ordnungsgemäßes Studium von in der Regel acht Semestern voraus. Der Fachbereich stellt - soweit erforderlich, in Abstimmung mit anderen Fachbereichen - mit dieser Studienordnung sicher, dass sich Studierende, die die Voraussetzungen gem. § 4 erfüllen, nach vier Semestern zur Zwischenprüfung melden und nach weiteren fünf Semestern das Studium mit der Magisterprüfung abschließen können. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Teile des achten Semesters und das neunte Semester sind gemäß § 19 Abs. 5 Magisterprüfungsordnung der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet. Die Prüfungen können vor

Ablauf der vorgenannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit neun Semester. Auf begründeten Antrag kann gem. § 4 Abs. 3 Magisterprüfungsordnung festgestellt werden, dass Studienzeiten bis zu zwei Semestern, in denen die für das gewählte Fach geforderten speziellen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden.

(3) Der in der Studienordnung geregelte Umfang des Studiums (s. § 6 und § 8) ist so bemessen, dass genügend Zeit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes bleibt. Die Studienordnung ermöglicht den Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen eigener Wahl.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

Das Studium verlangt im Hauptfach Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, die zur Erarbeitung einfacher Texte und wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen und Lateinkenntnisse. Lateinkenntnisse können durch den Nachweis von Kenntnissen in einer anderen klassischen Sprache (z. B. Altgriechisch, Hebräisch, klass. Chinesisch) ersetzt werden. Im Nebenfach werden Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen verlangt, die zur Erarbeitung einfacher Texte und wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen. Die Kenntnisse sollten bei Studienbeginn vorhanden sein; sie müssen bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden. Soweit im Nebenfach eine Zwischenprüfung nicht abgelegt wird, ist der Nachweis Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums (s. § 11 Abs. 1).

§ 5 Inhalte und Ziele des Studiums

(1) Kunstgeschichte ist Teil der Geschichts- und Kulturwissenschaften. Sie erforscht die Entstehung, Erscheinung, Funktion und Wirkung von Werken der spätantiken bis zeitgenössischen Kunst Europas und (ab dem 16. Jh.) Amerikas. Ihr Gegenstandsbereich umfasst zentral die klassischen künstlerischen Medien wie Malerei, Plastik, Architektur, Graphik, Kunstgewerbe sowie die intermedialen Erscheinungsformen moderner Kunstrichtungen und partiell die Massenmedien. Außer der Beschäftigung mit den visuellen Objekten erforscht die Kunstgeschichte die Kunsttheorie, die Geschichte der Kunstpädagogik und die Geschichte der eigenen Wissenschaft, ihre Methoden, Institutionen und Wirkungsmöglichkeiten.

(2) Ziel der Ausbildung ist die Qualifizierung zu selbständiger Forschungstätigkeit, zu kritischer Reflexion der Methoden und Praktiken des Faches und die Vorbereitung auf die Berufstätigkeit als Kunsthistoriker/in. Tätigkeitsfelder für Kunsthistoriker/innen ergeben sich sowohl in den traditionellen Tätigkeitsfeldern (Museum, Denkmalpflege, Hochschule, Kunstverein, Kultusverwaltung) als auch in neuen Tätigkeitsfeldern (beispielsweise Funk und Fernsehen, Institutionen der Erwachsenenbildung usw.)

§ 6 Umfang und Aufbau des Studiums im Hauptfach

(1) Das Studium umfasst obligatorische Studienanteile (Pflichtanteile) und fakultative Studienanteile (Wahlpflichtbereich) sowie das Studium nach freier Wahl im Umfang von 8 SWS, für das der Besuch von Lehrveranstaltungen anderer Fächer im Grund- oder Hauptstudium empfohlen wird. Die obligatorischen Studienanteile umfassen Lehrveranstaltungen, die nach Veranstaltungsart bzw. Inhalt festgelegt sind und deren Studien- und Leistungsnachweise Zulassungsvoraussetzung für die Zwischen- bzw. Masterprüfung sind. Bei fakultativen Studienanteilen, die der Ergänzung und Vertiefung dienen, sind im Hinblick auf Veranstaltungstyp und Inhalte Wahlmöglichkeiten vorgesehen.

- (2) Das Studium umfasst insgesamt 68 Semesterwochenstunden (SWS) und gliedert sich in
- a) das Grundstudium mit einer Dauer von - in der Regel - vier Semestern und insgesamt 40 Semesterwochenstunden (SWS) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich
 - b) das Hauptstudium mit einer Dauer von - in der Regel - vier Semestern und insgesamt 28 Semesterwochenstunden (SWS) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich.
 - c) Hinzu kommt das Studium nach freier Wahl mit 8 SWS.

(3) Das Grundstudium hat die Aufgabe, in die Themen, Gegenstände, Methoden und Arbeitstechniken des Studienfaches Kunstgeschichte einzuführen. Dabei soll die Historizität der kunsthistorischen Gegenstände ebenso berücksichtigt werden wie ihre ästhetische und theoretische Dimension.

(4) Die 40 Semesterwochenstunden (SWS) des Grundstudiums gem. Abs. 2 a) sind durch den Besuch von Vorlesungen, Proseminaren, Tutorien, Seminaren und praktischen Übungen, ggf. auch von Übungen, zu allen Epochen und Stoffgebieten der Kunstgeschichte zu erbringen. Zusätzlich ist an Tagesexkursionen teilzunehmen.

(5) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert. Es sollen komplexe und zugleich forschungsbezogene Fragestellungen möglichst selbständig bearbeitet werden. Dabei soll auch ein Studienschwerpunkt gebildet werden.

(6) Die 28 Semesterwochenstunden (SWS) des Hauptstudiums gem. Abs. 2 b) sind durch den Besuch von vier Vorlesungen, Seminaren und Hauptseminaren, ggf. auch von Übungen, praktischen Übungen und Kolloquien, zu verschiedenen Epochen und Stoffgebieten der Kunstgeschichte zu erbringen. Zusätzlich ist an einer Großexkursion teilzunehmen.

§ 7 Studien- und Leistungsnachweise im Hauptfach

(1) Im Grundstudium sind folgende Studien- und Leistungsnachweise zu erwerben:

- a) 1 Leistungsnachweis aus einem proseminaristischen Grundkurs "Einführung in die Kunstgeschichte und das Studium der Kunstgeschichte" mit begleitendem Tutorium (4 SWS),
- b) 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar (2 SWS),
- c) 1 Leistungsnachweis aus einem Seminar (2 SWS),
- d) 1 Leistungsnachweis aus einer Praktischen Übung (2 SWS).
- e) Studiennachweise über insgesamt 6 Exkursionstage (2SWS)

Die Leistungsnachweise unter b) und c) müssen in Lehrveranstaltungen zu zwei der drei Epochen der Kunstgeschichte (spätantike und mittelalterliche Kunstgeschichte, neuere Kunstgeschichte, neueste Kunstgeschichte ab 1800) und zu unterschiedlichen Stoffgebieten erworben werden.

(2) Im Hauptstudium sind folgende Studien- und Leistungsnachweise zu erwerben:

- a) 1 Leistungsnachweis aus einem Seminar (2 SWS),

- b) 2 Leistungsnachweise aus Hauptseminaren (jeweils 2 SWS),
- c) 1 Leistungsnachweis aus einem quellenkundlichen Hauptseminar (2 SWS).
- d) 1 Studiennachweis aus einer Großexkursion von mindestens einwöchiger Dauer (4 SWS)

Der Leistungsnachweis unter a) und ein Leistungsnachweis unter b) müssen in Lehrveranstaltungen zu zwei der drei Epochen der Kunstgeschichte (spätantike und mittelalterliche Kunstgeschichte, neuere Kunstgeschichte, neueste Kunstgeschichte ab 1800) und zu unterschiedlichen Stoffgebieten erworben werden. Ein Leistungsnachweis unter b) ist zur Schwerpunktsetzung frei wählbar.

§ 8 Umfang und Aufbau des Studiums im Nebenfach

- (1) Das Studium umfasst obligatorische Studienanteile (Pflichtanteile) und fakultative Studienanteile (Wahlpflichtbereich) sowie das Studium nach freier Wahl im Umfang von 4 SWS, für das der Besuch von Lehrveranstaltungen in anderen Fächern im Grund- oder Hauptstudium empfohlen wird. Die obligatorischen Studienanteile umfassen Lehrveranstaltungen, die nach Veranstaltungsart bzw. Inhalt festgelegt sind und deren Studien- und Leistungsnachweise Zulassungsvoraussetzung für die Zwischen- bzw. Magisterprüfung sind. Bei fakultativen Studienanteilen sind im Hinblick auf Veranstaltungstyp und Inhalte Wahlmöglichkeiten vorgesehen.
- (2) Das Studium umfasst insgesamt 34 Semesterwochenstunden (SWS) und gliedert sich in
 - a) das Grundstudium mit einer Dauer von - in der Regel - vier Semestern und insgesamt 20 Semesterwochenstunden (SWS) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich,
 - b) das Hauptstudium mit einer Dauer von - in der Regel - vier Semestern und insgesamt 14 Semesterwochenstunden (SWS) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich.
 - c) Hinzu kommt das Studium nach freier Wahl mit 4 SWS.
- (3) Das Grundstudium hat die Aufgabe, in die Themen, Gegenstände, Methoden und Arbeitstechniken des Studienfaches Kunstgeschichte einzuführen. Dabei soll die Historizität der kunsthistorischen Gegenstände ebenso berücksichtigt werden wie ihre ästhetische und theoretische Dimension.
- (4) Die 20 Semesterwochenstunden (SWS) des Grundstudiums gem. Abs. 2 a) sind durch den Besuch von Vorlesungen, Proseminaren und Tutorien, ggf. auch von Seminaren, Übungen und praktischen Übungen, zu allen Epochen und Stoffgebieten der Kunstgeschichte zu erbringen. Zusätzlich ist an Tagesexkursionen teilzunehmen.
- (5) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert. Es sollen komplexe und zugleich forschungsbezogene Fragestellungen möglichst selbstständig bearbeitet werden.
- (6) Die 14 Semesterwochenstunden (SWS) des Hauptstudiums gem. Abs. 2 b) sind durch den Besuch von zwei Vorlesungen, Seminaren und Hauptseminaren, ggf. auch von Übungen, praktischen Übungen und Kolloquien, zu verschiedenen Epochen und Stoffgebieten der Kunstgeschichte zu erbringen.

§ 9 Studien- und Leistungsnachweise im Nebenfach

- (1) Im Grundstudium sind folgende Studien- und Leistungsnachweise zu erwerben:

- a) 1 Leistungsnachweis aus einem proseminaristischen Grundkurs "Einführung in die Kunstgeschichte und das Studium der Kunstgeschichte" mit begleitendem Tutorium (4 SWS),
- b) 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar (2 SWS).
- c) Studiennachweise über insgesamt 3 Exkursionstage (1 SWS)

(2) Im Hauptstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erwerben:

- a) 1 Leistungsnachweis aus einem Seminar (2 SWS),
- b) 1 Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar (2 SWS).

Die Leistungsnachweise müssen in Lehrveranstaltungen zu zwei der drei Epochen der Kunstgeschichte (spätantike und mittelalterliche Kunstgeschichte, neuere Kunstgeschichte, neueste Kunstgeschichte ab 1800) erworben werden.

§ 10 Exkursionen und Praktika

(1) Exkursionen gem. § 7 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 sollen den Studierenden die Möglichkeit zur unmittelbaren Anschauung vermitteln.

(2) Im Hauptfach sollten Praktika im Rahmen des Studiums einen Einblick in die beruflichen Tätigkeitsfelder geben. Es wird den Studierenden geraten, sich um zusätzlichen Kenntniserwerb aus der Praxis zu bemühen. Der Fachbereich unterstützt dies, indem regelmäßig Veranstaltungen mit besonderem Bezug zur Berufspraxis angeboten werden.

§ 11 Studien- und Leistungsnachweise im Nebenfach

(1) In den obligatorischen Veranstaltungen gem. § 7 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 und 2 sind Studien- sowie Leistungsnachweise als Nachweis der regelmäßigen und aktiven bzw. der regelmäßigen, aktiven und erfolgreichen Teilnahme zu erwerben. Die Nachweise sind je nach dem Studienabschnitt bei der Meldung zur Zwischen- oder Magisterprüfung vorzulegen. Soweit im Nebenfach eine Zwischenprüfung nicht abgelegt wird, sind die Nachweise Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums. Hierüber wird eine zusammenfassende Bescheinigung erstellt.

(2) Leistungsnachweise im Grundstudium werden aufgrund regelmäßiger und aktiver Teilnahme sowie aufgrund einer Abschlußklausur/mehrerer veranstaltungsbegleitender Teilklausuren oder eines ausformuliert eingereichten Referats oder mehrerer Hausaufgaben oder einer schriftlichen Hausarbeit oder einer mündlichen Abschlußprüfung/mehrerer veranstaltungsbegleitender Teilprüfungen vergeben. Die Nachweise enthalten eine differenzierte Note (1, 1,3 = "sehr gut"; 1,7; 2; 2,3 = gut; 2,7; 3,3; 3,7 = "befriedigend"; 3,7; 4 = ausreichend).

(3) Leistungsnachweise im Hauptstudium werden vergeben aufgrund regelmäßiger und aktiver Teilnahme sowie einer schriftlichen Seminararbeit (schriftlich ausgearbeitetes Referat, schriftliche Hausarbeit). Die Nachweise enthalten eine differenzierte Note entsprechend Abs. 2.

(4) Art und Umfang der Leistungsanforderungen sind zu Beginn der Lehrveranstaltung mitzuteilen. Die erfolgreiche Teilnahme setzt mindestens eine mit "ausreichend" bewertete Leistung voraus. Die aktive Teilnahme setzt die angemessene Vor- und Nachbereitung der einzelnen Sitzung der Lehrveranstaltung voraus. Nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden, ggf. zu Beginn des auf die besuchte Lehrveranstaltung folgenden Semesters, ansonsten ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen. Die gesamte Lehrveranstaltung ist auch dann zu wiederholen, wenn trotz einer rechtzeitigen Mahnung der Veranstaltungsleitung eine erforderliche aktive Mitarbeit und angemessene Vor- und Nachbereitung unzureichend bleibt.

(5) Macht ein Studierender glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage zu sein, Leistungskontrollen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, Leistungskontrollen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungskontrollen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(6) Zur Feststellung der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung sollen Anwesenheitskontrollen vorgenommen werden. Regelmäßig teilgenommen hat, wer mindestens 85 % des Lehrangebots der jeweiligen Veranstaltung wahrgenommen hat.

§ 12 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung gibt Auskunft über das Lehrangebot und die Studienplanung und berät die Studierenden persönlich. Der Vorbereitung und Unterstützung der Studierenden dienen die vom Kunstgeschichtlichen Institut herausgegebenen "Materialien zum Studium der Kunstgeschichte" in der jeweils neuesten Auflage.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch alle Professorinnen und Professoren, Assistentinnen und Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kunstgeschichtlichen Instituts. Sie soll vor allem zum Studienbeginn in Anspruch genommen werden, vor Eintritt in das Hauptstudium, rechtzeitig vor Prüfungen und bei Studienfach- und Studiengangwechsel. Im Falle des Studienortwechsels wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung aufzusuchen, insbesondere um nachzuprüfen, welche Studienleistungen anerkannt werden können.

(3) Die Beratung zur Einführung ins Studium kann darüber hinaus in einer Orientierungseinheit erfolgen, die von den Lehrenden des Fachbereichs sowie der Fachschaft gemeinsam vorbereitet und getragen wird. Für die Beratung in allgemeinen, das Studium betreffenden Fragen steht die "Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung" (ZAS) der Philipps-Universität zur Verfügung.

§ 13 Übergangsbestimmung

Die Studienordnung ist für alle Studierenden verbindlich, die ihr Studium an der Philipps-Universität im Wintersemester 2003/04 oder später beginnen. Die vor diesem Zeitpunkt immatrikulierten Studierenden können ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen, sofern sie nach Maßgabe der Magisterprüfungsordnung nach der bisherigen Magisterprüfungsordnung geprüft werden wollen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Marburg, den 19. Februar 2004

Prof. Dr. Heinz-B. Heller
Dekan des Fachbereichs Germanistik und
Kunstwissenschaften
Der Philipps-Universität Marburg